

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung vom 17.10.2022)**

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 17.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt/Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestlegung fällig.

**§ 4**

**Verwaltungsgebühren**

- (1) die Gebühren betragen
  - 1.1 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
    - 1.1.1 für den Einzelfall 8,00 €
    - 1.1.2 für die Dauerzulassung 50,00 €
  2. für die Zulassung zur gewerblichen Grabpflege von 2,50 € bis 50 €
  3. für sonstige Tätigkeiten von 2,50 € bis 50 €
  4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 50,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 24.03.2015 entsprechende Anwendung.

**§ 5**

**Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben

- (1) Für die Bestattung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren
  - 1.1 in einem Reihengrab 720,00 €
  - 1.2 in einem Doppelgrab 810,00 €
  - 1.3 in einem Familiengrab 810,00 €
  - 1.4 in einem Urnengrab 340,00 €
  - 1.5 in einem Urnenwandgrab 310,00 €
  - 1.6 In einem Urnenrasengrab 350,00 €
  - 1.7 in einem Urnengemeinschaftsgrab 340,00 €

1.8	Zuschlag für die Beisetzung am Samstag	
1.8.1	Sargbestattung (Grab öffnen und schließen)	142,80 €
1.8.2	Sargbestattung (Bestattung)	95,20 €
1.8.3	Urnenbeisetzung (Grab öffnen und schließen)	23,80 €
1.8.4	Urnenbeisetzung (Beisetzung)	95,20 €
(2)	Für die Bestattung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes von Personen im Alter unter 10 Jahren	
2.1	in einem Kindergrab	370,00 €
2.2	von Tot- und Fehlgeburten	Nach Aufwand
(3)	Für die Überlassung der sonstigen Einrichtungen	
3.1	für die Aussegnungshalle je Tag	70,00 €
3.2	für die Leichenhalle je Tag	50,00 €
(4)	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	1.203,00 €
4.2	für Personen unter 10 Jahren	460,00 €
(5)	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1	für ein Doppelgrab	1.891,00 €
5.2	für ein Doppelgrab im Rasengrab für Erdbestattungen	3.973,00 €
5.4	für ein Familiengrab	3.401,00 €
5.5	für ein Urnengrab	815,00 €
5.6	für ein Urnengrab im Urnenrasengrab	1.614,00 €
5.7	für ein Urnenwandgrab	963,00 €
5.8	für einen erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	
5.8.1	für die Gräber nach 5.1 bis 8.7 = 1/30 der Jahresgebühr	
5.8.2	für Doppelgräber mit den alten Maßen (2,40 x 0,90)	68,24 €
5.8.3	für Familiengräber mit den alten Maßen ( 2,40 x 1,60)	122,61 €
	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
(6)	Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab	173,00 €
(7)	Für sonstige Leistungen	
7.1	für die Ausbettung eines Sarges	630,00 €
7.2	für die Umbettung eines Sarges	980,00 €
7.3	für die Ausbettung einer Urne	200,00 €
7.4	für die Umbettung einer Urne	240,00 €

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenregelung außer Kraft

Ertingen, den 17.10.2022  
gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.